

Jahrhundert¹⁾ unmittelbar unter den Augen des Papstes und der römischen Congregationen, an der ersten, päpstlichen und theologischen Universität der Welt, der gregorianischen Universität zu Rom, auf welche Bischöfe fast aller Welttheile und Länder ihre bestveranlagtesten Theologiestudierenden schicken, die Ansicht gelehrt wird, dass Frauen mit 50 Jahren vom Fasten dispensiert sind. Wäre die Ansicht zu lax oder improbabel oder nicht zu empfehlen, so hätte schon längst bei einer solchen Universität, die ihren Einfluss auf die ganze Welt ausübt, eingeschritten werden müssen. At qui tacet, consentire videtur.

Arnsberg.

Dr. Bremer.

VI. (Eheschließung mit dem Gelübde der beständigen Keuschheit.) Titus und Caja entschließen sich, eine Josefsehe einzugehen. Sie berathen sich mit ihrem Beichtvater, und nachdem sie dessen Zustimmung gefunden haben, legen sie gemeinsam das Gelübde der beständigen Keuschheit ab, ein Gelübde, das sie nach der Eheschließung wiederholen. Es dauert aber nicht lange, da kommen Versündigungen vor. Titus sucht nun einen anderen Beichtvater auf, klagt ihm seine Noth und betheuert, es sei ihm ganz unmöglich, das Gelübde zu halten. Der Beichtvater überlegt sich den Fall einen Augenblick, und dann ist er mit seinem Urtheile fertig. Er erklärt seinem Pönitenten: Dein Gelübde ist ungültig. Du brauchst dich also auch nicht länger darum zu kümmern. Nach vier Wochen kommst du wieder zur heiligen Beicht, und dann theilst du mir mit, dass du die Ehe consummirt hast. Folgendes sind die Gründe, welche den Beichtvater zu dieser Entscheidung bestimmt haben:

1. Als die betreffenden Cheleute das Gelübde machten, hatten sie noch gar keine klare Erkenntnis von dem, worauf sie durch ihr Gelübde verzichteten, und so ist schon infolge ihrer Unkenntnis das Gelübde nichtig.

2. Ein derartiges Gelübde ist gerade so unmöglich zu halten, wie das Gelübde nicht mehr zu sündigen.

3. Ein Gelübde verpflichtet nur so lange, als es nicht Anlass zur Sünde wird. Das ist aber hier der Fall, und darum hört also auch die Verpflichtung auf, dies Gelübde zu halten.

4. Endlich ist es sehr fraglich, ob ein solches Gelübde überhaupt mit der Ehe als solcher vereinbarlich ist.

Fragen wir nun kurz nach dem inneren Werte der angeführten Gründe. Was den ersten Grund betrifft, so geben wir ohne weiteres zu, dass ein Gelübde, das mit vollkommenener Ignoranz dessen, wozu man sich verpflichtet, gemacht ist, kein Gelübde ist. Aber man beachte,

¹⁾ Ballerini wurde 1856 an der gregorianischen Universität zum Professor der Moral ernannt. Nach seinem Tode (27. Nov. 1881) kam an seine Stelle der jetzige Professor der Moral, P. Bucceroni, welche beide, wie oben S. 110 schon angemerkt wurde, diese Ansicht in ihren Handbüchern, welche den dortigen Vorlesungen zu Grunde liegen, lehren.

dass man es hier mit erwachsenen Leuten zu thun hat. Schon die Ablegung des Gelübdes zeigt, dass sie die Rechte der Cheleute saltem in confuso erkannten. Und auf die Ausübung dieser Rechte verzichten sie freiwillig durch ihr Gelübde. Noch mehr, sie machen das Gelübde unter Zuziehung ihres Beichtvaters. Gewiss muss man da annehmen, dass der Beichtvater, wie es seine Pflicht war, seine Pönitenten auf die großen Schwierigkeiten, auf alles, worauf sie durch ihr Gelübde verzichten wollten, aufmerksam gemacht hat. Von einer Ignoranz kann also sicherlich nicht die Rede sein. Wir hören ja auch, dass der Pönitent nicht erklärt, er habe nicht gewusst, was er gelobt habe, sondern er erklärt, es sei ihm unmöglich, das Gelübde zu halten. Eine Ungültigkeit des Gelübdes aus Unkenntnis liegt also sicherlich nicht vor. —

Eigenthümlich berührt der zweite Grund. Zunächst, um das mit einigen Worten abzumachen, muss man bei dem Gelübde nicht mehr zu sündigen, unterscheiden. Versteht der Gelobende darunter, jede Sünde zu meiden, so ist ein solches Gelübde moralisch unmöglich und darum null und nichtig; soll es aber heißen, von jetzt ab jede schwere Sünde zu meiden, so ist ein solches Gelübde gültig, weil dies Gelübde mit der Gnade Gottes ganz wohl ausführbar ist. Was nun unseren Fall betrifft, so wird die Unmöglichkeit, ein solches Gelübde zu halten, widerlegt durch die Erfahrung, widerlegt auch durch die Praxis der Kirche. Die Kirche lässt derartige Gelübde zu, die Kirche aber kann nichts gutheißen, was an sich unmöglich ist, was über die menschlichen Kräfte hinausgeht.

Wir kommen zu dem dritten angeführten Grunde. Die beiden Cheleute haben, um Gott zu ehren und sich zu heiligen, das Gelübde der beständigen Keuschheit gemacht und so durch ein festes Band sich Gott gegenüber obligiert, ein Band, das zugleich auch gegen die Schwäche und Unbeständigkeit des eigenen Willens schützt. Das Gelübde soll nun nach der Ansicht des Beichtvaters aufhören, sobald es Anlass zur Sünde wird. Es würde das also eine cessatio ab intrinseco sein. Fragen wir nun die Moral, wann eine solche cessatio eintritt, so führt sie für das Aufhören eines votum purum zwei Fälle an, nämlich cessante causa cessat effectus. Keiner aber wird behaupten, dass dies hier der Fall ist. Der andere Fall, in welchem eine cessatio eintritt, ist folgender: votum extinguitur, lehrt die Moral, notabili rei promissae immutatione. Allein hier hat sich die res promissa nicht geändert. Auch sonst sind keine Umstände und Verhältnisse eingetreten, wodurch die Erfüllung des Gelübdes unmöglich würde. Den Grund des Beichtvaters, dass ein Gelübde aufhört, wenn es Anlass zur Sünde wird, kennt die Moral nicht. Hätte dieser Grundsatz Geltung, so würde die letzte Folge die sein, dass auch die Gesetze nicht mehr verpflichten; denn bei jedem Gesetze ist zu befürchten, dass es übertreten wird. Damit aber würde es Anlass

zur Sünde und müßte deshalb aufhören, eine Consequenz, die gewiß auch unserem Beichtvater nicht gefallen dürfte.

Durch das Gelübde obligiert man sich freiwillig, man contrahiert damit eine Gewissenspflicht, welche wohl Anlaß zur Sünde werden kann, aber nicht werden muß. Wir haben es in unserer Hand, gewissenhaft zu erfüllen, was wir versprochen haben. Aber, sagt der Beichtvater, das ist ganz richtig, aber in unserem Falle praktisch unmöglich; die Eheleute leben eben immer in der nächsten Gelegenheit zu sündigen. Allein das müssen wir urgieren. Das gemeinsame Leben ist noch nicht eine Gelegenheit zur Sünde. Es kann freilich zur Gelegenheit werden. Um das zu verhüten, brauchen die Eheleute nur die nöthigen Mittel anzuwenden. Wenn sie den nöthigen Ernst haben, besonders das Gebet üben und pflegen, eifrig die heiligen Sacramente empfangen, so werden sie gewiß das Gesetz des Fleisches dem Geiste dienstbar machen. Der liebe Gott wird ihnen gewiß die Gnade geben, daß sie das, was sie mit ihm angefangen haben, auch zu einem glücklichen Ende führen.

Es bleibt nun noch der letzte Grund übrig, nämlich, ob überhaupt das Gelübde der beständigen Keuschheit mit der Ehe als solcher vereinbar ist. Durch den Eheconsens werden die beiden Contrahenten zu einer Einheit verbunden, nämlich zur Einheit der Herzen durch die gegenseitige Liebe, zur Einheit der Leiber: erunt duo in carne una, und für gewöhnlich auch tritt die Einheit der Güter ein. Die Einheit der Leiber gibt den Ehegatten das jus conjugale. Dies Recht schließt demnach für beide Theile die Pflicht ein, das eheliche Debitum zu leisten. So scheint also zu folgen, daß die Contrahenten bei der Eheschließung zugleich in die Copula einwilligen. Liegt aber im Eheconsens zugleich auch der Consens in die Copula, dann ist es freilich unmöglich, eine Ehe zu schließen mit dem Gelübde der beständigen Keuschheit. Allein sehen wir uns die Sache etwas näher an. Durch das matrimonium in fieri tritt der Mann der Frau und umgekehrt das Recht über seinen Leib ab. Jeder Theil bekommt damit das Recht, das Debitum zu fordern, und diesem Rechte entspricht dann die Pflicht, das geforderte Debitum zu leisten. Das Recht auf die Copula ist also durch den Eheconsens gegeben. Daraus folgt aber noch nicht ein Consens in die Ausübung der Copula. Im Gegentheile, nichts hindert, daß beide Theile im Einvernehmen miteinander auf die Ausübung dieses Rechtes auf längere oder kürzere Zeit verzichten. Etwas ähnliches haben wir in dem Privilegium, welches das canonische Recht den Eheleuten verleiht, daß sie nämlich während der ersten beiden Monate nach der Eheschließung das Debitum nicht zu leisten brauchen, das sogenannte privilegium bimestrale, damit sie während dieser Zeit noch überlegen können, ob sie für den Ordensstand berufen sind. Keiner aber wird behaupten, daß dies Privilegium der Ehe als solcher widerstreitet. Ich frage nun, was so das positive Recht den Eheleuten einräumt, können sie sich

das nicht selbst einräumen durch freiwilliges Uebereinkommen? Und wenn sie zwei Monate auf die Ausübung der ehelichen Rechte verzichten können, sollten sie da diese Frist nicht weiter hinausschieben können? Sollten sie sich nicht verpflichten können, wie es ja auch in der That geschieht, so lange sich enthalten zu wollen, bis der Mann eine sichere Stellung erlangt hat? Und wenn sie das können, warum sollten sie sich da der Ausübung ihrer Rechte nicht für das ganze Leben begeben können? Gerade dadurch, dass die Eheleute von ihren Rechten Gebrauch machen können, aber nicht müssen, wird das Recht, das die Geschleißung verleiht, zu einem vollkommenen. Es handelt sich also immer nur um die **Ausübung** eines Rechtes, das Recht als solches wird dadurch nicht im mindesten tangiert. Das erhellt sehr klar, wenn wir eine Ehe mit dem Gelübde der beständigen Keuschheit ins Auge fassen. Wenn Eheleute trotz des beiderseits abgelegten Gelübdes der beständigen Keuschheit die Ehe consummieren, so sündigen sie dadurch nicht gegen die Keuschheit, denn sie sind Eheleute und haben daher alle Rechte der Eheleute und darum sind auch ihre Kinder voll und ganz legitim, sie sündigen vielmehr gegen die religio, gegen das Gelübde, wodurch sie auf Ausübung dieser Rechte verzichteten. So ist also das Gelübde der Keuschheit mit der Ehe als solcher sehr wohl zu vereinbaren. Aus dem Gefragten dürfte hervorgehen, dass die Gründe, auf die der Beichtvater seine Entscheidung stützt, durchaus hinfällig sind. Wenn jedoch die beiden Eheleute sich wirklich in großer Gefahr der Incontinenz befinden, so liegt damit ein Grund zur Dispensation vor; der Beichtvater müsste also an die Pönitentiarie recurrieren, um von ihr die Dispensation oder vielmehr die Commutation des Gelübdes zu erhalten. Er selbst aber konnte nie und nimmer nach der Lage der Dinge das Gelübde für ungültig erklären.

VII. (Ist der Herzstich erlaubt?) Eine Frau hat in ihrem Testamente angeordnet, dass, bevor man ihren Leib in den Sarg lege, an ihr der Herzstich vorgenommen werden soll. Ueber diese Bestimmung kommen ihr nun Scrupeln, und sie fragt einen Priester, ob sie diese Anordnung in ihrem Testamente streichen lassen dürfe, oder nicht. Was soll der Priester ihr antworten?

Die Antwort ist nicht gerade so einfach, wie man auf den ersten Blick vielleicht meinen dürfte. Wir wollen etwas weiter ausholen, umso mehr, weil wir in den uns bekannten Moralwerken speciell über diese Frage nichts gefunden haben.

1. Unter Herzstich versteht man einen absolut tödtlichen Stich in das Herz, welcher vorgenommen wird unmittelbar oder kurze Zeit, bevor der Mensch in den Sarg gelegt wird. Der Zweck dieses Stiches ist, auf jeden Fall zu verhüten, dassemand scheintodt begraben werde. Manchmal wird der Herzstich durch ein Testament angeordnet, manchmal auch von den Angehörigen gefordert.